



Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Erhebung der Zweitwohnungssteuer.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Gemeinde Oberammergau, Ludwig-Thoma-Str. 10, 82487 Oberammergau,
E-Mail: info@gemeinde-oberammergau.de, Tel.: 08822/32-0

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

datenschutz@gemeinde-oberammergau.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer verarbeitet.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO in Verbindung mit den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes, der Abgabenordnung, der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Oberammergau und weiteren Gesetzen verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Im Hinblick auf die Datenweitergabe unterliegen wir dem Datengeheimnis nach Art. 11 des Bayerischen Datenschutzgesetzes, Art. 32 Abs. 4 DSGVO und grundsätzlich dem Steuergeheimnis gemäß § 30 Abgabenordnung, Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalabgabengesetz.

Die von uns erhobenen bzw. uns bekannt gewordenen personenbezogenen Daten dürfen wir im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und der Abgabenordnung nur dann an andere Personen oder Stellen weitergeben, wenn die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Die Weitergaben kann erfolgen z.B.:

- An Gerichte bzw. dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen im Wege von Rechtsbehelfsverfahren
- An Strafverfolgungsbehörden

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Gemeindekasse (intern)
- EDV-Programm: CIP-KOM (Auftragsverarbeiter)

um die Zweitwohnungssteuer zu veranlagern und den Eingang der Zweitwohnungssteuerzahlungen überwachen zu können.

Außerdem können Ihre personenbezogenen Daten in Einzelfällen an den Gemeinderat (ggf. Ausschüssen) im Rahmen von Einzelfallentscheidungen weitergegeben werden.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Oberammergau so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist:

Ihre Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß Kommunalen Haushaltsverordnung und Abgabenordnung gespeichert (Art. 10 Nr. 1, Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 a Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 147 Abs. 3 Abgabenordnung, § 82 Kommunale Haushaltsverordnung – Kameralistik). Die dort vorgegebenen Fristen betragen größtenteils bis zu 10 Jahre.

Ihre personenbezogenen Daten werden darüber hinaus, soweit dies erforderlich ist, auch aufgrund der gesetzlichen Verjährungsvorschriften gemäß des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches bis zu 30 Jahre gespeichert, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für das Abgabeverfahren erforderlich ist. Maßstab hierfür sind die abgabenrechtlichen Verjährungsfristen gemäß §§ 169 – 171 Abgabenordnung, Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Kommunalabgabengesetz.

Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten dürfen auch gespeichert werden, um sie für künftige abgabenrechtliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a Abgabenordnung, Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalabgabengesetz).

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Eine Einschränkung dieser Rechte ergibt sich aus der Datenschutz-Grundverordnung selbst sowie aus weiteren Bundes- und Landesgesetzen (z. B. Abgabenordnung, Bayerisches Datenschutzgesetz).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

**Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.
Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) DSGVO.
Die Gemeinde Oberammergau benötigt Ihre Daten, um die gemeindliche Zweitwohnungssteuersatzung vollziehen zu können.**

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können die Art. 14 – 16 Kommunalabgabengesetz (Abgabenhinterziehung, leichtfertige Abgabenverkürzung, Abgabengefährdung) zur Anwendung kommen.